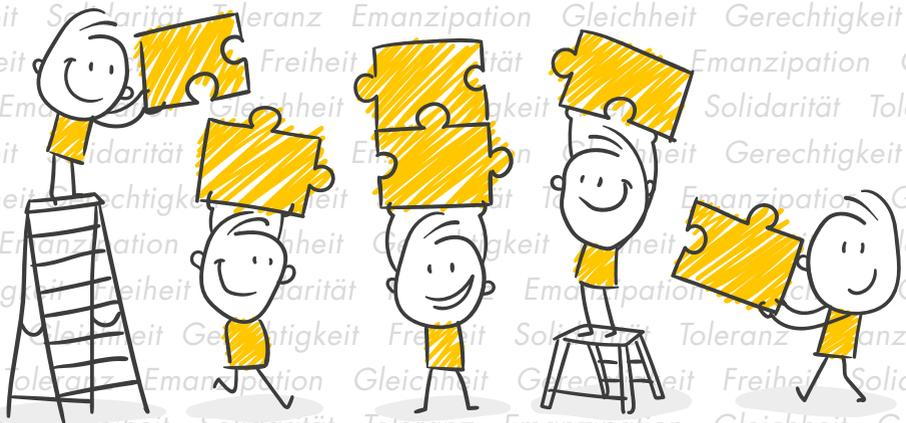


JUGENDWERK- GOVERNANCE-KODEX

Verbindliche Richtlinie der Jugendwerke der
Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland für eine
verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung



JUGENDWERK- GOVERNANCE-KODEX

Verbindliche Richtlinie der Jugendwerke
der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland
für eine verantwortungsvolle Verbands-
und Vereinsführung



Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Emanzipation sind für die Jugendwerke der AWO Grundlage ihres Handelns. Diese sind im *Statut* und den *Leitsätzen des Jugendwerks* der AWO festgelegt und für alle verbindlich. Die Werte des Jugendwerks der AWO bilden auch die Grundlage des Handelns der Vorstände, Mitarbeitenden und Mitglieder. *Leitsätze, Statut* und *Satzung* bilden eine organische Einheit.

Alle Entscheidungen über Organisationsstrukturen verbandlicher bzw. vereinsbezogener und ggf. wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder müssen unter Wahrung der *ideellen Aufgaben* und der Werte des Jugendwerks der AWO getroffen werden. Das Jugendwerk der AWO agiert unter Wahrung seines satzungsmäßigen Eigenlebens als eigenständiger und eigenverantwortlicher Kinder- und Jugendverband der AWO im Sinne des § 12 SGB VIII. Selbstorganisation, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit bilden die Grundlage unserer Arbeit.

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Kinder und Jugendliche werden im Jugendwerk der AWO in die Lage versetzt, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens aktiv mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.

Aus diesem Selbstverständnis werden das Verhältnis, die Zusammenarbeit und die jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder von Ehren- und Hauptamt bestimmt. Daneben definieren *gesetzliche Bestimmungen* und damit ein rechtlicher Rahmen die Arbeit des Jugendwerks der AWO.

Dieser Kodex ist eine verbindliche Richtlinie für eine verantwortungsvolle Verbands- bzw. Vereinsführung und Mittelverwendung. Insgesamt muss die Verbands- bzw. Vereinsarbeit transparent und nachvollziehbar sein. Im Grundsatz kann dies dadurch erreicht werden, dass an allen relevanten Stellen im Jugendwerk der AWO Prüf- und Kontrollmechanismen installiert werden. Das Jugendwerk der AWO ist der Auffassung, dass Kontrolle kein Ausdruck von Misstrauen ist, sondern eine Notwendigkeit der Transparenz als staatlich finanzierter und öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Inhalt

1	Geltungsbereich	6
2	Der Vorstand	6
3	Die Revision	8
4	Transparenz im Jugendwerk der AWO	8
5	Prüfungs- und Kontrollmechanismen im Jugendwerk der AWO	9
6	Interessenkonflikte	10
7	Anerkennung von Prüfung und Aufsicht	13
8	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften	14
	Glossar ¹	16

¹ Alle kursiv gedruckten Begriffe finden sich im Glossar wieder.

1 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle gewählten Funktionsträger*innen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen bzw. *hauptamtlichen Entscheidungsträger*innen* (sofern vorhanden) und Revisor*innen im Jugendwerk der AWO.

2 Der Vorstand

2.1

Die Führung des Verbands bzw. Vereins liegt bei dem gewählten ehrenamtlichen Vorstand. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Angelegenheiten des Vereins.

2.2

Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach dem *Statut* des Jugendwerks der AWO und der jeweiligen *Satzung* der Gliederung. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen gemeinsam *vertretungsberechtigt* sein.

2.3

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist als *besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB* zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

2.4

Der Vorstand muss sicherstellen, dass die bei *Kaufleuten üblichen Grundprinzipien* eingehalten werden (z. B. *ordnungsgemäße Buchführung*).

2.5

Für die gute und verantwortungsvolle Führung eines Vereins ist das Vorhandensein einer Aufsicht notwendig. Neben den Personen, die die *operative Arbeit* des Vereins übernehmen und diesen leiten und steuern (in der Regel die Mitglieder des *vertretungsberechtigten § 26 BGB-Vorstands* bzw. der*die Geschäftsführer*in), muss es auf der Ebene des Vorstands Personen geben, die diese Arbeit beaufsichtigen (in der Regel Mitglieder des erweiterten Vorstands). Dieser Personenkreis berät und überwacht den *vertretungsberechtigten Vorstand* bzw. den*die Geschäftsführer*in bei der *operativen Tätigkeit*. Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

2.6

Die *Verbands- bzw. Vereinsführung* und das Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen:

2.6.1

Sie stimmen die Entwicklung und Ausrichtung des Vereins gemeinsam ab.

2.6.2

Für Angelegenheiten von *grundlegender Bedeutung*, also Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern, muss ein Zustimmungsvorbehalt des Gesamtvorstands festgelegt werden.

2.6.3

Die ausreichende Information des Gesamtvorstands ist sicherzustellen. Die *Verbands- bzw. Vereinsführung* informiert den Gesamtvorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Vereins- und Verbandsentwicklung und der Finanzsituation. Sie stellt dem Gesamtvorstand alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, dass eine gründliche Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder auf die jeweilige Sitzung möglich ist.

2.7

Zu Beginn einer Vorstandsperiode werden den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten verständlich erklärt. Diese Aufgabe können z. B. der ehemalige Vorstand, hauptamtlich Beschäftigte oder Ansprechpersonen auf anderen Gliederungsebenen übernehmen.

2.8

Die Aufgaben und Ziele des Vorstandes richten sich neben den selbst gesteckten Aufgaben und Zielen nach der *Satzung* und den Beschlüssen der Konferenz/Mitgliederversammlung sowie des zuständigen Ausschusses (sofern vorhanden).

2.9

Für eine Aufwandsentschädigung vom Vorstandsamt gilt,

2.9.1

dass das Amt nach *§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB* grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt wird.

2.9.2

dass durch die individuelle *Satzung* der Gliederung geregelt sein muss, wenn eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, also eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung besteht.

2.9.3

dass über die Gesamthöhe für den Vorstand die Mitgliederversammlung/Konferenz zu Beginn jeder Vorstandsperiode neu entscheidet, wobei die konkrete Aufteilung des Betrags unter den Vorstandsmitgliedern der Gesamtvorstand selbst entscheiden kann.

2.9.4

dass die wirtschaftliche Situation des Vereins zu berücksichtigen ist.

2.9.5

dass sie der Höhe nach auf max. 3000 € pro Vorstandsmitglied im Jahr begrenzt ist.²

2.10

Die *Vergütung* von Mitarbeiter*innen des Jugendwerks der AWO orientiert sich insbesondere an den jeweils geltenden Tarifbestimmungen (z. B. der AWO). Über die *Vergütung* des*der zur Führung der Geschäfte bestellten Geschäftsführers*in entscheidet der Gesamtvorstand. Die *Vergütung* darf die Höchstgrenzen der Entgelttabellen des TVÖD/TVL (je nach Dienstort) nicht überschreiten. Bei der Entscheidung über die *Vergütung* ist die wirtschaftliche Situation des Vereins zu berücksichtigen.

² Nach dem AWO-Governance-Kodex ist die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

3 Die Revision

3.1

Die interne Revision erfüllt eine wichtige Aufgabe zur Selbstkontrolle jeder Gliederung.

3.2

Die Jugendwerksrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie werden von der Konferenz/Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser gegenüber verantwortlich. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Revision richten sich im Übrigen nach der Revisionsordnung im *Statut* des Jugendwerks der AWO und der individuellen *Satzung* der Gliederung.

3.3

Die Revision prüft die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vorstands in Hinblick auf die Einhaltung des *Statuts* des Jugendwerks der AWO, der jeweiligen *Satzung* sowie weiterer interner und allgemeiner gesetzlicher Vorschriften.

3.4

Dabei ist die Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Hauptamt (sofern vorhanden) und den Vorstand zu unterstützen, indem alle notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht werden.

3.5

Auf Grundlage der Berichte des Vorstands und der Empfehlung der Revision entscheidet die Konferenz/Mitgliederversammlung über die *Entlastung oder Nichtentlastung* des Vorstandes.

4 Transparenz im Jugendwerk der AWO

4.1

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit muss sich auf allen Ebenen des Jugendwerks der AWO durch ein hohes Maß an Transparenz auszeichnen. Dies gilt insbesondere für die Arbeit der Personen, die hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätig sind, und der gewählten Funktionsträger*innen, beispielsweise gegenüber der Revision, der Konferenz/Mitgliederversammlung, dem zuständigen Ausschuss (sofern vorhanden) und der zugehörigen AWO-Gliederung.

4.2

Dazu gehört insbesondere,

4.2.1

dass die Verantwortungsverteilung im Vorstand und (sofern vorhanden) mit dem Hauptamt dokumentiert und den Beteiligten transparent gemacht wird.

4.2.2 dass Beschlüsse (z. B. Wirtschaftspläne) durch den Vorstand transparent durch Protokolle darzulegen sind.

4.2.3

dass der *vertretungsberechtigte Vorstand* bei alleine getroffenen Entscheidungen den übrigen Vorstand informiert.

4.2.4

dass Entscheidungen der *Verbands- bzw. Vereinsführung* offen, aber auch vertrauensvoll diskutiert werden können.

4.2.5

dass *gewählte Funktionsträger*innen* und *hauptamtliche Entscheidungsträger*innen* sensibel mit Informationen gegenüber Dritten umgehen (z.B. Krankheit von Mitarbeitenden).

4.2.6

dass Informationen durch hauptamtlich Beschäftigte (sofern vorhanden) dem Vorstand verständlich darzulegen sind, damit diese zur Grundlage für Beschlüsse genutzt werden können.

4.2.7

dass der Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Aktivitäten in Verband bzw. Verein und Geschäftsstelle durch das Hauptamt (sofern vorhanden) informiert wird.

4.2.8

dass Austausch- und Informationsformate mit den Mitgliedsgliederungen geschaffen werden.

4.2.9

dass ein regelmäßiger Austausch über die verbandliche bzw. Vereinsarbeit mit der regional zugehörigen AWO-Gliederung sowie die Mitarbeit in Gremien der jeweils anderen Organisation stattfinden.

4.2.10

dass Unterlagen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechend aufbewahrt werden.

5 Prüfungs- und Kontrollmechanismen im Jugendwerk der AWO

5.1

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gute und verantwortungsvolle verbandliche Arbeit bzw. Vereinsarbeit ist eine klare Organisationsstruktur gemäß der *Satzung* und den gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Einrichtung von *Prüfungs- und Kontrollmechanismen* innerhalb einer Jugendwerksgliederung. Im Grundsatz heißt dies, dass an jeder relevanten Stelle im Jugendwerk der AWO, eine Instanz bestehen muss, die Entscheidungen kontrolliert. Zu nennen sind dabei insbesondere die Aufsicht über die *operative Tätigkeit* der *Vereinsführung* gemäß Ziffer 2.5, die *Revision* und die Konferenz/Mitgliederversammlung sowie der zuständige Ausschuss (sofern vorhanden).

5.2

Die Konferenz/Mitgliederversammlung nimmt den Prüfbericht der *Revision* zur Führung der Geschäfte und zur inhaltlichen Arbeit des Vorstands gemäß Ziffer 3.3 entgegen und entscheidet unter Berücksichtigung dieses Prüfberichts und des Berichts des Vorstands über die *Entlastung oder Nichtentlastung* des Vorstands.

5.3

Der Ausschuss (sofern vorhanden) und die Konferenz/Mitgliederversammlung nehmen durch die Entgegennahme von Berichten eine inhaltliche Prüfung der *Verbands- bzw. Vereinsführung* vor.

5.4

Ehren- und Hauptamtliche arbeiten zum Wohle des Jugendwerks der AWO eng zusammen, wobei auch klare Regelungen über Zuständigkeiten und Kontrollmöglichkeiten des Ehrenamts gegenüber den im Jugendwerk der AWO oder für das Jugendwerk der AWO hauptamtlich beschäftigten Personen (sofern vorhanden) getroffen werden müssen. Ergänzend zu der schriftlichen Regelung gemäß Ziff. 2.5 sollte dazu eine Geschäftsordnung gemeinsam erstellt werden. Zudem ist die Erstellung konkreter Stellenbeschreibungen, eines Geschäftsverteilungsplans und von Dienstanweisungen empfehlenswert. In Fällen, in denen ein Anstellungsverhältnis der Jugendwerks-Mitarbeitenden bei der regional zugehörigen AWO-Gliederung besteht, sollte darüber hinaus mit dieser AWO-Gliederung eine Vereinbarung zur Ausübung von Rechten und Pflichten (insb. Weisungs- und Kündigungsrecht) im Rahmen des arbeitsvertraglichen Verhältnisses getroffen werden.

5.5

Die Jahresabschlüsse bzw. Jahresendabrechnungen der Jugendwerke der AWO werden verbandsintern vom Vorstand und der *Revision* geprüft. Die Beauftragung einer externen Prüfungsgesellschaft wird bei komplexen Organisationsstrukturen, sowie bei hohem Finanzvolumen empfohlen.³

6 Interessenkonflikte

6.1

Interessenkonflikte sind in der verbandlichen bzw. Vereinsarbeit zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, gilt, dass ein möglicher Interessenkonflikt offenzulegen ist. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht, und nicht erst, wenn etwa eine unsachgemäße, von dem Verein entgegenstehenden Interessen beeinflusste Entscheidung (bspw. Abstimmungsverhalten) stattgefunden hat.

6.2

Für den Vorstand gilt,

6.2.1

dass *Interessenkonflikte* bei Vorstandsmitgliedern einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben entgegenstehen.

6.2.2

dass mögliche *Interessenkonflikte* den Mitgliedern unverzüglich offenzulegen sind.

6.2.3

dass die betreffende Person an Beschlüssen, die den *Interessenkonflikt* betreffen, nicht mitwirken darf.

6.2.4

dass eine Befreiung von § 181 BGB (*In-sichgeschäft*) ausgeschlossen ist.

6.2.5

dass eine hauptamtliche Tätigkeit für das Jugendwerk der AWO als Entscheidungsträger*in bei derselben bzw. *unter- oder übergeordneten Gliederungsebenen* und Vorstands- oder *Revisionsfunktionen* im Jugendwerk der AWO miteinander unvereinbar sind und zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führen.

6.2.6

dass Vorstandsmitglieder keine geschäftlichen Beziehungen zur eigenen Jugendwerksgliederung unterhalten dürfen. Gleiches gilt für *geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen. *Geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen, sind in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands erlaubt. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.⁴

6.2.7

dass die Beschäftigung *nahestehender Personen* von einzelnen Vorstandsmitgliedern nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist.

6.2.8

dass die Auftragsvergabe an *nahestehende Personen* einzelner Vorstandsmitglieder in der jeweiligen Jugendwerksgliederung in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands erlaubt ist. Gleiches gilt für *Drittunternehmen*, an denen *nahestehende Personen* der Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder eine Organfunktion wahrnehmen. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.

6.2.9

dass dauerhafte *Interessenkonflikte*, die nicht unter die Ziffer 6.2.8 fallen, zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch das berufende Gremium oder durch Rücktritt der betreffenden Person führen.

³ Nach dem AWO-Governance-Kodex gibt es für rechtlich eigenständige Gliederungen grundsätzlich eine jährliche Pflicht zur Durchführung einer externen Prüfung des Jahresabschlussberichtes.

⁴ Im AWO-Governance-Kodex sind für die begründeten Ausnahmefälle keine festen Werte definiert. Die Anhörungspflichten für das Stufenverfahren weichen vom AWO-Governance-Kodex ab.

6.2.10

dass bei der *Vergütung* von Vorstandsmitgliedern (zusätzlich zu einer möglichen Aufwandsentschädigung) für innerverbandliche Ferienfreizeiten, Seminare, Projektarbeiten, regelmäßige Kurse etc. ein transparentes Verfahren zu Grunde gelegt wird.⁵ Die Höhe und das Verfahren muss dabei der Konferenz/Mitgliederversammlung gegenüber offengelegt werden und die Höhe darf maximal der Höhe der jährlichen Übungsleiterpauschale entsprechen. Die Konferenz/Mitgliederversammlung oder der Ausschuss (sofern vorhanden) können Regelungen zur Höhe oder zur Festlegung der *Vergütung* treffen. Dabei können Vorstandsmitglieder maximal dieselbe *Vergütung* wie die übrigen ehrenamtlich Aktiven erhalten.

6.2.11

dass sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen. Näheres regelt eine vom Bundesausschuss zu erlassende Korruptionspräventionsrichtlinie.

6.3

Für hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätige Personen (sofern vorhanden) gilt,

6.3.1

dass sie dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse verpflichtet sind und sich stets persönlich loyal gegenüber dem Verband bzw. Verein verhalten.

6.3.2

dass sie keine persönlichen Interessen verfolgen dürfen, die dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse entgegenstehen.

6.3.3

dass mögliche *Interessenkonflikte*, z.B. konkurrierende Funktionsträger*innen-schaft, dem Vorstand unverzüglich offenzulegen sind.

6.3.4

dass *hauptamtliche Entscheidungsträger*innen* keine geschäftlichen Beziehungen zur eigenen Jugendwerksgliederung unterhalten dürfen. Gleiches gilt für *geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen *hauptamtliche Entscheidungsträger*innen* beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen.

6.3.5

dass die Beschäftigung von hauptamtlichen Entscheidungsträger*innen *nahestehenden Personen* nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist.

6.3.6

dass die Auftragsvergabe an den hauptamtlichen Entscheidungsträger*innen *nahestehende Personen* in der Jugendwerksgliederung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist. Gleiches gilt für *Drittunternehmen*, an denen *nahestehende Personen* der hauptamtlichen Entscheidungsträger*innen beteiligt sind oder eine Organfunk-

tion wahrnehmen. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.⁶

6.3.7

dass *Nebentätigkeiten* dem Vorstand offenzulegen sind.

6.3.8

dass sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen. Näheres regelt eine vom Bundesausschuss zu erlassende Korruptionspräventionsrichtlinie.

7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht

7.1

Die satzungsgemäß *übergeordneten Gliederungen* und die regional zugehörige AWO-Gliederung sind zu Aufsicht und Prüfung einer Jugendwerksgliederung berechtigt.

7.2

Die Anerkennung von Prüfung und Aufsicht bedeutet dabei, bei Aufforderung Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu geben und eine regelmäßige Berichterstattung zu etablieren. Bücher, Akten und der Jahresabschluss bzw. die Jahresendabrechnung sind auf Nachfrage vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben – dies schließt die Überprüfung der Angaben in den Erklärungen zum Kodex ein.

7.3

Gleichzeitig ist die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* der *untergeordneten Gliederung* über ihre Tätigkeit zur Rechenschaft verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem strukturellen Aufbau des Jugendwerkes der AWO von unten nach oben.

7.4

Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerkes der AWO entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb einer Einrichtung, Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), ist das Bundesjugendwerk der AWO vorab zu informieren. Das Bundesjugendwerk der AWO berichtet dem AWO Bundesverband.

⁵ Abweichend vom AWO-Governance-Kodex gibt es hier eine Ausnahmegenehmigung für verbandliche Besonderheiten des Jugendwerkes der AWO.

⁶ Im AWO-Governance-Kodex sind für die begründeten Ausnahmefälle keine festen Werte definiert. Die Anhörungspflichten für das Stufenverfahren weichen vom AWO-Governance-Kodex ab.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften

8.1

Dieser Kodex tritt mit seiner Verabschiedung durch die Bundesjugendwerkskonferenz in Kraft.

8.2

Die regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassungen dieses Kodexes sind durch den Bundesjugendwerksausschuss vorzunehmen. Hierbei sollte eine Orientierung an der Weiterentwicklung des AWO-Governance-Kodexes erfolgen.

8.3.

In allen Gliederungen wird der Kodex von jedem neu gewählten Vorstandsmitglied bei Amtsantritt sowie bei Inkrafttreten des Kodexes von allen aktiven Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis genommen. Von allen hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Entscheidungsträger*innen wird der Kodex bei Inkrafttreten des Kodexes oder bei Arbeitsvertragsunterzeichnung bzw. unmittelbar danach zur Kenntnis genommen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder geben einmal pro Wahlperiode (oder bei Veränderungen während der Wahlperiode), die *hauptamtlichen Entscheidungsträger*innen* geben einmal jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Jugendwerk-Governance-Kodex ab. Der *Revision* und weiteren hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Personen ist der Kodex mit Aufnahme der Funktion bzw. Beschäftigung zur Kenntnis vorzulegen.

8.4

Dem Bundesjugendwerk der AWO sind die unterzeichneten Erklärungen zur Einhaltung des Jugendwerk-Governance-Kodex von seinen Mitgliedsgliederungen, sowie von Jugendwerken der AWO, die hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätige Entscheidungsträger*innen beschäftigen oder über die AWO oder das Bundesjugendwerk der AWO weitergeleitete Bundesfördermittel beziehen, einmal jährlich vorzulegen. Abweichend von Ziffer 8.3. bestimmen die Mitgliedsgliederungen ein eigenständiges Verfahren für die Gliederungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht dem vorgenannten Satz (Ziffer 8.4. Satz 1) unterliegen.

8.5

Die Einhaltung dieses Kodex und die Abgabe der Erklärungen sind maßgeblich für die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln durch den AWO Bundesverband und das Bundesjugendwerk der AWO.

8.6

Sofern durch den Kodex aktuelle Vorgänge oder Verträge betroffen sind, sind bis zur nächstmöglichen Veränderungsmöglichkeit Übergangsregelungen zu treffen, die insbesondere die Intention des Kodexes, *Interessenkonflikte* zu vermeiden, umsetzen.

8.7

Neben dem Ausschluss von der Weiterleitung von Bundesfördermittel bei Nicht-Einhaltung des Kodexes oder fehlender Erklärung zur Einhaltung des Kodexes, erfolgt eine Sanktionierung auf

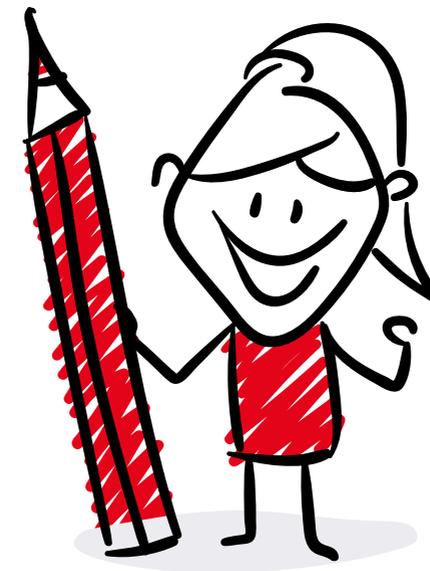
Grundlage der vom Ausschuss getroffenen Regelungen, bis die Einhaltung des Kodexes wieder gewährleistet ist.

8.8

Der Governance-Kodex des Jugendwerks der AWO gilt für alle Jugendwerke der AWO. Abweichungen im Jugendwerk-Governance-Kodex zum AWO-Governance-Kodex sind nur mit einer widerruflichen Genehmigung des Bundesvorstands der AWO gültig. Im Falle von fehlenden Regelungen gelten die entsprechenden Regelungen bzw. Passagen aus dem AWO-Governance-Kodex in der jeweils aktuellsten Fassung.

8.9

Abweichungen von diesem Kodex sind in begründeten Sonderfällen möglich, müssen aber vom Bundesjugendwerk der AWO e. V. genehmigt werden. Ziffer 8.8 bleibt hiervon unberührt. Über erteilte Ausnahmen und Ablehnungen, deren Inhalt und Hintergründe ist im Bundesjugendwerksausschuss zeitnah zu berichten.



Glossar

Bei Kaufleuten übliche Grundprinzipien

Das Einhalten von bei Kaufleuten üblichen Grundprinzipien (Vier-Augen-Prinzip, überprüfbares und geordnetes Beschaffungswesen, ordnungsgemäße, aus der Buchhaltung abgeleitete Nachweisverfahren etc.) verhindert Interessenkonflikte, z.B. durch einen Vergleich der Angebote und vertragliche Absicherungen.

Besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 30 BGB
Besondere Vertreter

„Durch die *Satzung* kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.“

Der besondere Vertreter ist auch in das Vereinsregister einzutragen.

Drittunternehmen

Drittunternehmen sind solche, an denen die Jugendwerkgliederungen nicht beteiligt sind. Die Beteiligung kann dabei auch im Sinne einer Mitgliedschaft verstanden werden. Auch Selbständige und freiberuflich Tätige fallen unter den Begriff der Drittunternehmer*innen. Eine Unternehmereigenschaft ist nicht erfor-

derlich. Es geht dabei z.B. um Entscheidungspositionen in der Leitung des Drittunternehmens oder in einem möglichen Aufsichtsrat.

Entlastung oder Nichtentlastung

Nach dem Geschäftsbericht des Vorstands (und ggf. seines besonderen Vertreters) und der *Revision* kann die Mitgliederversammlung/Konferenz die Entlastung des Vorstands beschließen, wenn sie der Meinung ist, dass die Führung der Geschäfte in der vergangenen Vorstandszeit einwandfrei ist. Damit wird der Vorstand von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigesprochen. Bei Nichtentlastung bleiben diese Ansprüche bestehen. Die Mitgliederversammlung kann die Entlastung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld beschränken oder für bestimmte Geschäfte verweigern. Verheimlichte Sachverhalte werden davon nicht abgedeckt. Es ist auch möglich, über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder gesondert abzustimmen. Bei ihrer Entlastung dürfen die (ehemaligen) Vorstandsmitglieder, über deren Entlastung entschieden wird, nicht abstimmen.

Geschäftliche Beziehungen

Geschäftliche Beziehungen bezeichnen einen Leistungsaustausch (z.B. eine Dienstleistung gegen einen Geldwert) zwischen Unternehmen, Organisationen, Privathaushalten oder mit dem Staat bzw. seinen Untergliederungen. Nicht dazu zählen Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt.

Gesetzliche Bestimmungen

Ganz verschiedene gesetzliche Bestimmungen bilden die Grundlage für die *Verbands- bzw. Vereinsführung*. Besonders hervorzuheben sind hier das Vereinsrecht in den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Kinder- und Jugendhilfe.

Gewählte Funktionsträger*innen

Gewählte Funktionsträger*innen im Jugendwerk der AWO sind Vorstände, interne Revisor*innen, gewählte Träger*innen weiterer satzungsgemäßer Funktionen.

Grundlegende Bedeutung

Unter diesem Begriff sind Entscheidungen oder Maßnahmen zu verstehen, die einen erheblichen Einfluss auf das Vermögen oder die Finanzen des Verbands/ Vereins haben, bspw. Abschluss langfristiger Mietverträge, Verkauf oder Kauf von Immobilien, Abschluss von Verträgen über hohe Geldsummen.

Hauptamtliche Entscheidungsträger*innen

Hiermit sind alle hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Personen gemeint, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung vertretungsberechtigt sind, z.B. Geschäftsführungen.

Ideelle Aufgaben

Ideelle Aufgaben finden im ideellen Bereich des Vereins statt. Das heißt hier gibt es keine Gegenleistung für Ver-

einnehmungen oder -ausgaben, kein Leistungsaustausch. Es werden die Zweckaufgaben laut *Satzung* erfüllt und Aufwendungen des Vereinslebens getätigt, bspw. die Mitgliederpflege.

Interessenkonflikte

Der Interessenkonflikt ist ein Konflikt, der durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person entsteht, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Rollen dieser Person haben. Einerseits hat die Person aus vertraglichen, gesetzlichen oder moralischen Gründen die Interessen eines Anderen zu wahren; andererseits ist sie zugleich Privatperson mit eigenen Interessen oder befindet sich in einem weiteren Verhältnis, aufgrund dessen sie kollidierende Fremdinteressen zu wahren hat. „Interesse wahr“ heißt, dass die Person Entscheidungen treffen muss, um eigenes Interesse oder Fremdinteresse durchzusetzen. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht. Im Rahmen des Jugendwerk-Governance-Kodexes und der verantwortungsvolle Vereinsführung geht es insbesondere um Interessen finanzieller Natur.

Leitsätze des Jugendwerks der AWO

Die Leitsätze finden sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks der AWO im Bereich „Über uns“: https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/user_upload/Texte_und_Broschueren/anlage_1_jw_leitsatze_.pdf.

Nahestehende Personen

Ehegatte und Lebenspartner*innen nach dem LPartG (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres aufgelöst wurde), Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder sowie (Halb-) Geschwister (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten; im Zweifel gilt der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

Nebentätigkeiten

Entgeltliche Nebentätigkeiten der Geschäftsführung bzw. hauptamtlicher Entscheidungsträger*innen müssen dem Vorstand offengelegt werden. Hierunter fallen:

- alle Nebentätigkeiten, insbesondere die Erstellung von Gutachten, publizistischen und Vortragstätigkeiten,
- Mitgliedschaften in Vorständen, leitenden Vereins-/Stiftungsgremien, Funktionen in Verbänden, politische Mandate,
- Mitgliedschaften in Gesellschafterversammlungen/Aufsichtsräten/Verwaltungsräten und ergänzender Beratergremien,
- Beratungsverträge, Vertretungen und ähnliche Tätigkeiten, die nicht unter den ersten drei Punkten genannt sind,
- Mitgliedschaften in Vorständen/ Aufsichtsräten/ Verwaltungsräten/ Bei-

räten oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Operative Arbeit

Mit „operativer Arbeit“ ist das Alltagsgeschäft gemeint, also das dafür nötige Handeln und Denken. Das erfasst kurzfristige Aktivitäten und Planungen sowie die Mitarbeitendenführung.

Ordnungsgemäße Buchführung

„Eine Buchführung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“ (vgl. § 238 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch und § 145 Abs. 1 Abgabenordnung).

Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung laut Bundesverwaltungsamt:

- zeitnahe und geordnete Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle
- Erfassung der Forderungen und Schulden
- Aufstellung eines Jahresabschlusses.

Weitere Rahmengrundsätze sind z.B. die Grundsätze der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Einzelbewertung, der Vollständigkeit sowie der Wertaufhellung.

Ordnungsgemäße Geschäftsführung

„Regeln der ordnungsgemäßen Geschäftsführung“

Der Begriff der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist auslegungsbefürchtigt, da es sich um einen sog. „unbestimmten Rechtsbegriff“ handelt. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) legt dem Begriff jedoch 7 zentrale Kriterien⁷ zugrunde:

- Rechtliche Grundlagen und interne Vorschriften
- Finanzen des Zuwendungsempfängers
- Vier-Augen-Prinzip/ Mehr-Augen-Prinzip
- Geordnete Buchführung
- Zahlungsverkehr
- Sächliche Verwaltungsausgaben
- Besserstellungsverbot

Es handelt sich um keine umfassende, abschließende Aufstellung. Je nach Einzelfall können weitere Gesichtspunkte für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung herangezogen werden.

Prüfungs- und Kontrollmechanismen

Beispiele dafür sind

- Berichtspflichten und Rechenschaftsverpflichtung
- Gewährung von Einsicht in Geschäftsvorgänge
- Dokumentation und Kommunikation von Beschlüssen und Verfahren
- (Nicht-)Entlastung des Vorstands
- Zwei-Augen-Prinzip bei Mittelfreigaben

Revision

Die interne Revision wird von der Mitgliederversammlung/Konferenz gewählt und hat zur Aufgabe, die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit von Vorstand und hauptamtlichen Mitarbeitenden zu überprüfen. Detailliert wird die Revision im *Statut* des Jugendwerks der AWO in Punkt 4 dargestellt. In Abgrenzung dazu kann es eine externe Revision geben, die mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt wird oder eine externe Organisation ist, wie etwa die zuständige AWO-Gliederung oder die *übergeordnete Jugendwerksgliederung*.

Satzung

Jeder Verein braucht eine Satzung, die bei eingetragenen Vereinen im Vereinsregister einsehbar ist. Jedes Jugendwerk der AWO hat deshalb eine eigene Satzung, unabhängig davon, ob es ein eingetragener Verein ist, oder nicht. Es sind verbindlich die Mustersatzungen des Bundesjugendwerks der AWO zu verwenden.

Statut des Jugendwerks der AWO

Das Statut findet sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks der AWO im Bereich „Über uns“: https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze__Satzung__Statut/Statut_des_Jugendwerkes_der_AWO_2016.pdf. Das Statut ist für alle Jugendwerke der AWO bindend auch wenn sie nicht Mitglied im Bundesjugendwerk der AWO sind. Es ist Teil der jeweiligen Satzung der Jugendwerke der AWO.

⁷ <https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/P/pruefungen-beratungen-zuwendungen.html>

Unter- bzw. übergeordnete Gliederung

Das Jugendwerk der AWO ist von unten nach oben organisiert. Durch ihre Mitgliedschaft in Jugendwerken der AWO auf anderen Gliederungsebenen haben Gliederungen diesen gegenüber Kontroll- und Prüfrechte, können aber auch von diesen geprüft und kontrolliert werden. Mit unter- und übergeordneter Gliederung sind keine Machtverhältnisse bezeichnet, sondern die im Organisationsaufbau des gesamten Jugendwerks der AWO bei einer vertikalen Anordnung der Gliederungen durch Mitgliedschaft direkt miteinander verbundene Gliederungsebenen.

Verbands- oder Vereinsführung

Formal können nur die *vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder* Entscheidungen von *grundlegender Bedeutung* alleine treffen, weshalb sie die Verbands- oder Vereinsführung bilden, ggf. gemeinsam mit *dem*der besonderen Vertreter*in*. Die anderen Mitglieder des Vorstands haben hingegen die Aufsicht über diese Leitungspersonen. In der Praxis des Jugendwerks der AWO entscheidet der Vorstand oft als Gesamtvorstand über anstehende Entscheidungen, sodass in diesem Fall der Einbezug des Aufsichtsgremiums immer gegeben ist. Dort, wo eine Trennung zwischen dem vertretungsberechtigten Vorstand und den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig oder in Ausnahmesituationen gegeben ist, ist sicherzustellen, dass dabei keine grundlegenden Entscheidungen ohne Einbezug des Gesamtvorstands getroffen werden.

Vergütung

Vergütung ist ein Oberbegriff für Geld- oder Sachleistungen und kann damit verschiedene, steuerrechtlich zu unterscheidende Vergütungsformen bezeichnen. Beispiele sind Gehälter, Sachleistungen, Honorare und Übungsleiter*innenpauschalen.

Vertretungsberechtigter Vorstand

Ein Verein muss immer einen Vorstand haben und dieser kann mehrere Personen umfassen (muss aber nicht). In der jeweiligen Satzung ist dann geregelt, welche Personen aus dem Vorstand im Sinne des BGB § 26 alleinvertretungsberechtigt oder inwiefern sie gemeinsam vertretungsberechtigt für den Verein sind. Meistens sind das die Vorsitzenden des Vereins.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 12 SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige *Vergütung*. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist

insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 181 BGB (Insichgeschäft)

Rechtsgeschäfte werden normalerweise von mindestens zwei verschiedenen Rechtssubjekten geschlossen, z.B. Käufer und Verkäufer. Das Insichgeschäft ist aber dadurch charakterisiert, dass tatsächlich nur ein Rechtssubjekt vorhanden ist und deshalb mit sich selbst einen Vertrag schließen würde, also Käufer und Verkäufer in einer Person zusammenreffen würden. Diese Konstruktion wird dadurch ermöglicht, dass der Käufer als Stellvertreter des Verkäufers auftritt oder umgekehrt. Durch BGB § 181 ist das untersagt und eine Befreiung von diesem Verbot ist durch den Kodex ausgeschlossen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
§ 181 Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Jugendwerk-Governance-Kodex

beschlossen durch die Sonderkonferenz des
Bundesjugendwerks der AWO e.V. am 06. März 2021

Herausgabe

Bundesjugendwerk der AWO e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
E-Mail: kontakt@bundesjugendwerk.de
Fon: +49 (0)30/2592728-50
Fax: +49 (0)30/2592728-60
Internet: www.bundesjugendwerk.de

Verantwortlich

Jan SörnSEN, Geschäftsführung

Redaktion

Senihad Sator, Sarina Brauer, Luisa Kantelberg, Paul Petersen

Layout

Lubica Rosenberger, www.designbonn.de

Druck

Printzipia

Bildrechte

stock.adobe.com – strichfiguren.de

Alle Rechte liegen beim Bundesjugendwerk der AWO e.V.
Der Abdruck und die Vervielfältigung des Inhalts (auch auszugsweise)
ist verbandsextern nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Diese Veröffentlichung wird vom Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

